

KOORDINIERUNGSSTELLE FÜR IT-STANDARDS (KoSIT)

Bremen

AUSSONDERUNG DER ELEKTRONISCHEN PERSONENSTANDSEINTRÄGE AN DIE ARCHIVE MITTELS XPERSONENSTANDSREGISTER

Abschlussbericht

Fassung vom 02.07.2015

Der AK I hat die Koordinierungsstelle für IT-Standards in seiner 126. Sitzung unter TOP 9 gebeten, den Standard XPersonenstandsregister (XPSR) um die Aussonderung von elektronischen Personenstandseinträgen an die Archive zu erweitern.

Im Folgenden wird über das erreichte Ergebnis und das geplante Vorgehen zur Abnahme des Ergebnisses berichtet. Darüber hinaus soll der vorliegende Bericht darüber informieren, dass in den Ländern und Kommunen weitere Aktivitäten erforderlich sind, um die Aussonderung mittels XPSR durchzuführen.

1 Auftrag

Die elektronischen Personenstandsregister sind in einem vom Fachverfahren getrennten Registerverfahren für die Zeit der Fortführung vorzuhalten und danach an die nach jeweiligem Landesrecht zuständigen Archive auszusondern. Die Abgabe der nicht mehr fortzuführenden Registereinträge an die Archive ist nach § 7 Abs. 3 PStG gesetzlich vorgegeben. Das Umfeld, in dem diese Aussonderung stattfindet, ist sehr heterogen. Dies betrifft sowohl die Seite der Personenstandsregister (landeszentral – teilzentral in Rechenzentren – dezentral) als auch die Seite der zuständigen Archive (kommunale und staatliche Archive).

Unter Federführung des IT-Ausschusses der BKK¹ und in enger Abstimmung mit der ARK² wurde durch Vertreter der Archivverwaltung ein Konzept entwickelt, dass dieser Heterogenität Rechnung trägt und bundeseinheitlich anwendbar ist. Die Umsetzung dieses Konzepts in XPSR verspricht, Wildwuchs und Doppelentwicklungen zu vermeiden.

Vor diesem Hintergrund hat der AK I in seiner 126. Sitzung unter TOP 9 die Erweiterung des Standards XPersonenstandsregister um die Aussonderung von Personenstandseinträgen auf Basis des Konzepts der Archivverwaltung beauftragt. Die Erweiterung des Standards sollte im Rahmen der bestehenden Finanzierung für den Betrieb des Standards durchgeführt werden.

2 Ergebnis

Die Übernahme dieses Konzepts in den Standard XPSR wurde in einer Auftaktsitzung am 22. Juli 2014 in Münster zwischen Vertretern der Archivverwaltung und der KoSIT vorabgestimmt. Die Expertengruppe XPSR hat dieses Zwischenergebnis dann unter Beteiligung der Archivverwaltung am 22. August 2014 und am 28. Januar 2015 weiterentwickelt.

Am 21. April 2015 wurden alternative Umsetzungsideen zur Aussonderung in der Qualitätssicherungsinstanz (QS-Instanz) und unter Beteiligung der Archivverwaltung mit folgendem Ergebnis diskutiert:

- a) Dem Vorgehen, die Einträge nach Ende der Fortführungsfrist nicht auszusondern, sondern sie als Archivgut im Personenstandsregister zu belassen, widersprechen die Vorschriften im Personenstandsrecht und in den Archivgesetzen der Länder. Die Archivseite sieht sich darüber hinaus ohne eine physische Aussonderung nicht in der Lage, ihrem gesetzlichen Auftrag nachzukommen.

¹ Bundeskonferenz der Kommunalarchive

² Konferenz der Leiterinnen und Leiter der Archivverwaltungen des Bundes und der Länder

- b) Für eine enge Verfahrenskoppelung zwischen den Verfahren im Personenstandswesen und dem Archivwesen (bspw. ähnlich der Datenübermittlung zwischen Standesämtern und Meldebehörden) fehlen die Voraussetzungen auf Archivseite, da kein einheitlicher elektronischer Kommunikationskanal zu allen für die Aussonderung zuständigen Archiven existiert und dieser mittelfristig unter Berücksichtigung von Wirtschaftlichkeits- und Verhältnismäßigkeitsgrundsätzen nicht aufgebaut werden kann.

Der aus dem Konzept der Archivseite übernommene Prozess der Aussonderung sieht sowohl für den Betreiber als auch für das Standesamt eine Abfolge von manuellen Schritten vor und ist somit insbesondere für den Betreiber der Registerverfahren mit größerem Aufwand verbunden. Allerdings bewertet die QS-Instanz die vorgebrachten Alternativen als nicht geeignet, um unter den aktuellen rechtlichen und technischen Rahmenbedingungen die Aussonderung von Registereinträgen aus elektronischen Personenstandsregistern durchzuführen. Sie kommt weiter zu dem Ergebnis, dass aufgrund der heterogenen Archivlandschaften und IT-Strukturen in den Ländern landesspezifische Ausprägungen des Vorgehens nicht vermeidbar sind.

Die Expertengruppe hat auf dieser Basis am 01.07.2015 die Entwicklung der Erweiterung abgeschlossen. Das Ergebnis ist diesem Bericht in Form eines Auszugs aus XPSR beigefügt, in dem nur die für die Aussonderung relevanten Teile des Standards dargestellt werden (siehe Anlage 1). Zusammengefasst definiert XPSR funktionale Anforderungen an den Prozess der Aussonderung und legt das dabei zugrunde zu legende Dateiformat fest. In Anbetracht der o. g. Heterogenität werden in XPSR keine Vorgaben gemacht, auf welchem Weg die ausgesonderten Personenstandseinträge vom Erst- und Sicherheitsregister an die zuständigen Archive übergeben werden. Die technischen Modalitäten für die Übergabe einer Aussonderung sind vielmehr jeweils zwischen dem Betreiber des Personenstandsregisters und den zuständigen Archiven zu vereinbaren.

Die Erweiterung des Standards wurde im Rahmen der bestehenden Finanzierung für den Betrieb des Standards durchgeführt und führte zu keinen darüberhinausgehenden Kosten.

3 Vorgehen zur Abnahme

Die Befassung der QS-Instanz hat gezeigt, dass zu dem von der Archivseite erarbeiteten Konzept für die Aussonderung unter den heutigen rechtlichen und technischen Rahmenbedingungen keine zur Umsetzung geeigneten Lösungsalternativen existieren. Da auf der technischen Detailebene kein weiterer Entscheidungsbedarf für die Fertigstellung der Übernahme des o. g. Konzeptes besteht, wird eine erneute Befassung der QS-Instanz nicht für erforderlich gehalten.

Die KoSIT schlägt daher in Abstimmung mit der QS-Instanz vor, die von der Expertengruppe erarbeiteten Ergebnisse bereits jetzt im Umlauf abzunehmen und sie dann zusammen mit den Änderungen aus dem regulären Betrieb in der Version 1.8 des Standards am 31. Januar 2016 zu veröffentlichen. Die Version 1.8 wird voraussichtlich am 1. November 2016 wirksam werden. Mit einer Entscheidung zum jetzigen Zeitpunkt wird für die in den Ländern und Kommunen für die Aussonderung zuständigen Stellen bereits jetzt Klarheit geschaffen. Es bleibt damit mehr Zeit, die für die Nutzung von XPSR zur Aussonderung erforderlichen Abstimmungen auf landes- und kommunaler Ebene durchzuführen.

4 Voraussetzungen für die Inbetriebnahme

Für die Nutzung vom Standard XPersonenstandsregister zur Aussonderung von Registereinträgen an die Archive bedarf es weiterer Festlegungen auf Landes- bzw. kommunaler Ebene. Dies betrifft mindestens die Abstimmung der Transportmodalitäten zwischen den Betreibern der Personenstandsregister und den jeweils zuständigen Archiven sowie ggf. eine Fortschreibung der Betriebs- und Sicherheitskonzepte für die elektronischen Personenstandsregister, die eine erneute datenschutzrechtlichen Freigabe erforderlich machen können.

Die Nutzung vom Standard XPersonenstandsregister für die Aussonderung von Registereinträgen an die Archive ist zwar rechtlich nicht verbindlich vorgegeben, wird jedoch für ein bundesweit einheitliches Vorgehen empfohlen. Ein alternatives standardisiertes Verfahren für die Aussonderung von Registereinträgen aus den elektronischen Personenstandsregistern an die Archive existiert nicht.

Anlagen

- 1) Ergebnis der Erweiterung: Die Aussonderung in XPersonenstandsregister